# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**306. Friedrich Wilhelm II, Emperor. 1909. "Allerhöchster Erlass, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Verbande zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, vom 15. Oktober 1908." [Imperial decree concerning permission for the German protectorates to declare the membership of the International union for the protection of literary and artistic works, dated 15 October 1908]. *Deutsches Kolonialblatt* 20, nº 1, p. 2.**

The Berne convention is applicable to the German protectorates effective 15 November 1908.

---

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft getroffenen Abkommen sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Übereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung.

§ 2. Die Anwendung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen unterliegt, soweit nicht Staatsverträge Platz greifen, den in den §§ 1, 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) festgesetzten Einschränkungen. Insoweit nach diesen Vorschriften das Inkrafttreten der Berner Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung binnen drei Monaten zu bewirken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, am 15. Oktober 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

---

## Allerhöchster Erlaß, betr. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 15. Oktober 1908.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß gemäß Artikel 19 der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, für die deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem Verband erklärt werde.

Neues Palais, den 15. Oktober 1908.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler. Fürst von Bülow.

---

## Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Beitritt für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 14. November 1908.

Auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Oktober d. Js. enthaltenen Genehmigung ist für die deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erklärt worden.

Berlin, den 14. November 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

---

## Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgebiete und der französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 419ff.).

Vom 20. November 1908.

Zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin hat der nachstehende Notenwechsel stattgefunden.

Berlin, den 20. November 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Kiderlen-Waechter.